

# Prüfungsprotokoll Modulprüfung Unternehmensrecht

**Datum:** 3.3.2026

**Beginn:** 10:25

**Ende:** 11:10

**Prüfer:** Univ. Prof. Dr. Chris Thomale

**Kandidaten:**

**A**

**B**

**Protokollant:** Nyla Kloser

Prüfer: A, was fällt Ihnen zum Begriff wirtschaftliche Einheit ein?

A: Konzern.

Prüfer: Ja das ist beschreibend, als technischer Begriff im Kartellrecht?

A: Ja im EU-Recht, KartG.

Prüfer: Das ist die Ö-Version, gibt es noch eine andere?

A: Im AEUV 101.

Prüfer: Ja genau, beschreiben Sie mit eigenen Worten, was Sie wissen dazu?

A: Unternehmen ist es das Rechtsobjekt als Sondervermögen im autonomen EU-Recht wirtschaftliche Einheit insofern man bei beiden Ersatz geltend machen kann.

Prüfer: Also eine unionsrechtliche Definition von Unternehmer, wie schaut das im Vergleich zu Österreich aus?

B: In Österreich geht es um einen Unternehmer und in EU um Unternehmen. In der EU ist es weiter auszulegen als der österreichische Begriff, also da sind auch Freiberufler dabei.

Prüfer: So gesehen ja aber bei der wirtschaftlichen Einheit kennen Sie da was?

B: Meinen Sie Vereinigungen?

Prüfer: Was fällt Ihnen da ein?

B: Die Konzerne.

Prüfer: Das ist ja nicht das Problem im Kartellrecht, A wissen Sie, warum der EuGH die wirtschaftliche Einheit begonnen hat? Was für Konstellationen sind das?

A: Im KartG in § 9 steht noch was zum Unternehmen.

Prüfer: Ich möchte auf was anderes hinaus. Ich gebe Ihnen einen Sachverhalt, Sie haben eine Mutter mit 100-prozentiger Tochter, die Tochter begeht ein Kartellverstoß und bekommt ein Bußgeld, die Tochter ist aber insolvent. Kann ich also das Geld von der Mutter verlangen? Was kann der Begriff

damit zu tun haben?

A: Man hat ein größeres Haftungsvermögen, die Mutter und Tochter sind die Einheit.

Prüfer: Genau, der Anspruch ist also gegen die Einheit, warum vom EuGH nicht OGH?

B: Ein Fall der grenzüberschreitend war oder weil die EU sich auf das nationale Recht erstreckt und so Gesetze entstehen, die in den Mitgliedstaaten anwendbar sind.

Prüfer: Gilt 101 nur bei Sachverhalten mit Auslandsbezug?

A: Auswirkungsprinzip, auch Drittstaaten sind betroffen.

Prüfer: Wenn unser Sachverhalt ausschließlich in Österreich ist, ist 101 anwendbar?

A: Ja.

Prüfer: Was sagen sie B?

B: Ich bin mir nicht so sicher, ich würde sagen nein.

Prüfer: Der 101 gilt pauschal unabhängig davon, ob es einen Auslandsbezug gibt oder nicht. Wieso ist das keine Sache des OGH?

B: Weil der Binnenmarkt in den Kompetenzen der EU steht.

Prüfer: Ja, aber es geht um judikative Kompetenz.

A: Dezentraler Vollzug, Fall eines Vorabentscheidungsverfahrens; nationale Gerichte sind verpflichtet den EuGH anzurufen.

Prüfer: B, warum ist das so geregelt? Schauen sie in den Abs 1 267 AEUV.

B: Weil es eine Vertragsverletzung ist.

Prüfer: Da sind wir nicht, sondern im Vorabentscheidungsverfahren.

A: Damit das EU-Recht einheitlich angewandt wird.

Prüfer: Genau, warum muss dieser rein österreichische Sachverhalt dem EuGH vorgelegt werden?

B: Dass die Mitgliedstaaten sich an die Regeln halten.

Prüfer: Ja darum geht es auch, aber es gibt noch ein anderes Element.

A: Damit es zu keiner Diskriminierung kommt zwischen den Mitgliedstaaten.

Prüfer: Was passiert mit einer EuGH-Entscheidung?

A: Wird verbindlich und veröffentlicht in allen Sprachen der EU.

Prüfer: Wieso hat das so viel Gewicht, wie dem OGH über die Finger zu schauen, wer profitiert davon?

A: Die gesamte EU.

Prüfer: Ja genau. Wieso hat der EuGH das entschieden? Ich behandle euch als wirtschaftliche Einheit, wo ist das Problem? Die Tochter hat einen Kartellverstoß begangen und ist jetzt insolvent.

B: Gläubigerschutz.

Prüfer: Sehen wir da irgendein Problem, wenn die EU auf einmal als Gläubiger dabei ist? Ist doch ein komischer Gläubigerschutz?

A: Dass die Mutter einen Einfluss hat, was die Tochter macht.

Prüfer: Um die Durchsetzung welcher Regel geht es hier eigentlich? Wenn man das so zulassen würde, was würde dann passieren?

B: Dass die Mutter Vorteile zieht und sich nicht hinter der Tochter versteckt.

Prüfer: Welche Regel soll jetzt durchgesetzt werden? 101 AEUV. Mit welchem Grundsatz des Gesellschaftsrecht bricht das?

A: Verschuldensprinzip.

Prüfer: Interessant Überlegung aber trifft nicht zu. Da geht's um etwas Gesellschaftsrechtliches.

A: Durchgriffshaftung.

Prüfer: Ja aber mit welchem Rechtsprinzip bricht das?

B: Trennungsprinzip.

Prüfer: Was ist das?

B: Gesellschafter sind von der Gesellschaft zu unterscheiden, dass die nicht in Anspruch genommen werden, wenn die Gesellschaft in Anspruch genommen wird.

Prüfer: Welche Gesellschaft hat das nicht?

B: OG und KG.

Prüfer: Stimmt das, A?

A: Bei der OG haftet dennoch das Vermögen.

Prüfer: Welches Prinzip gilt bei der OG nicht?

B: Beschränkte Haftung.

Prüfer: Wo steht das?

A: 128 UGB.

Prüfer: Genau, also welche Gesellschaft hat kein Trennungsprinzip?

B: GesbR.

Prüfer: Ist die ein Rechtssubjekt

B: Nein.

Prüfer: Woher wissen sie das? Schauen sie mal in den 1178 woran machen Sie fest, dass dort auch eine abgeschwächte Form von Trennung von Vermögen gibt?

B: Man darf nicht Aufrechnen.

Prüfer: Was ist das für eine Regel?

B: Wir haben einen Schuldner und der hat eine Forderung gegen A und möchte aufrechnen die a,b,c und in der GesbR haben.

Prüfer: Warum geht die Aufrechnung nicht?

A: Weil die Einrede geltend gemacht wird und das geht hier nicht, Kompensation im ABGB.

Prüfer: Was sind die Voraussetzungen?

A: Gegenseitigkeit.

Prüfer: Daran bleiben wir jetzt, mal hängen, weil gibt es hier eine Gegenseitigkeit? Grundsätzlich ja, was ist das eigentliche Problem? Die Verfügungsbefugnis des Gesellschafters ist eingeschränkt, da er nur mit den anderen darüber verfügen könnte. Wie schaut das jetzt aus bei der institutionellen

Haftungsbeschränkung?

A: Man unterscheidet zwischen Außenhaftung und Innenhaftung. Bei der institutionellen steht den Gläubigern nur das Vermögen und die Gesellschafter haften nur für ihre Einlage.

Prüfer: Wer haftet beschränkt?

A: Gesellschaft den Gläubigern, Gesellschafter haften für Gläubiger gar nicht und für ihre Einlage unbeschränkt.

Prüfer: Genau, B bilden sie ein Beispiel, woran merkt man das? Ich gebe ihnen ein Beispiel, wir haben eine GmbH sie haben eine Stammeinlage von 20 000 wie viel haften sie?

B: 20 000

Prüfer: Genau. Kann man sagen nehmt nur das Geld von der Linzer Bank?

B: Nein

Prüfer: Genau, sie haften also alle mit ihrem vollen Vermögen. Warum ist das gerecht, dass die Mutter für die Kartellbuße einzustehen hat? Welcher Gerechtigkeitsgedanke ist das?

B: Weil sie auch stärker wird durch die wirtschaftliche Einheit und sie einen Einfluss auf die Tochter hat.

Prüfer: Was ist das für ein Gerechtigkeitsaspekt?

A: Der der die Vorteile hat, muss auch einstehen, also eine ausgleichende.

Prüfer: Genau, was ist das für eine Idee, weil sie einen Einfluss darauf hat?

A: Eine ausgleichende.

Prüfer: Ja, aber warum ist das Gerecht, dass die Mutter einen Einfluss hat und man sie dafür haften lässt?

A: Respondeat superior, 18 UWG.

Prüfer: Ja genau, wie ist das da?

A: Eine Person zieht einen Vorteil von jemanden der unter ihm steht und muss dafür einstehen.

Prüfer: Ja sehr gut, B, kennen sie das im Zivilrecht auch?

B: Unterlassungsansprüche.

Prüfer: Wen kann ich da in Ansprüche nehmen?

B: Den Störer.

Prüfer: Was macht sie zum Störer?

A: Wenn ich mit eigener Macht eine Handlung setze.

Prüfer: Ja das ist der Handlungsstörer, es gibt noch andere.

### **Noten:**

A: Gut

B: Befriedigend

